



Naturschutzbeiräte in NRW

Themenfelder, Aufgaben, Rechte der Mitglieder

Thomas Quittek (BUND KG Dortmund)

Bund für
Umwelt und
Naturschutz
Deutschland



FRIENDS OF THE EARTH GERMANY

Aufgaben

„Zur unabhängigen Vertretung der Belange von Natur und Landschaft werden bei den unteren Naturschutzbehörden Beiräte gebildet. Die Beiräte sollen bei Schutz, Pflege und Entwicklung der Landschaft mitwirken und dazu

1. den zuständigen Behörden und Stellen Vorschläge und Anregungen unterbreiten,
2. der Öffentlichkeit die Absichten und Ziele von Naturschutz und Landschaftspflege vermitteln und
3. bei Fehlentwicklungen in der Landschaft entgegenwirken.“

(Landesnaturenschutzgesetz NRW § 70)

Zwei zentrale Aufgaben

(1) Fachliche Beratung in allen Angelegenheiten, die Schutz, Pflege und Entwicklung der Landschaft betreffen
(Die Befugnis der Beiräte, Vorschläge und Anregungen zu unterbreiten, besteht nicht nur gegenüber den Naturschutzbehörden. Sie erstreckt sich auch auf andere Behörden (z.B. das Grünflächenamt) und andere öffentliche und nicht-öffentliche Stellen, die sich mit Fragen des Naturhaushalts und der Landschaft befassen. Die UNB wird im Wege der vertrauensvollen Zusammenarbeit darüber informiert.)

(2) Naturschutzpolitische Interessenvertretung
(Presse- und Öffentlichkeitsarbeit und Kontakte zur Kommunalpolitik)

Der Beirat hat die Belange von Natur und Landschaft zu vertreten. Die Abwägung mit anderen Belangen ist nicht seine Aufgabe.

Unabhängigkeit / Geschäftsordnung

- Beiratsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie sind an Weisungen, Aufträge und Richtlinien nicht gebunden.
- Der Beirat sollte sich eine Geschäftsordnung geben. Darin sollte das Mitwirkungsverbot geregelt sein.
- mindestens 4 öffentliche Sitzungen pro Jahr (ggf. auch nicht-öffentliche Sitzungen)
- Tagesordnungen im Benehmen mit UNB

Widerspruchsrecht bei Befreiungen

Widerspruchsrecht bei Anträgen auf Befreiungen von naturschutzrechtlichen Ge- und Verboten (§ 75 Abs. 1 LNatSchG)

„Der Beirat bei der unteren Naturschutzbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass die Vertretungskörperschaft des Kreises oder der kreisfreien Stadt oder ein von ihr beauftragter Ausschuss über den Widerspruch zu entscheiden hat. Hält die Vertretungskörperschaft oder der Ausschuss den Widerspruch für berechtigt, muss die untere Naturschutzbehörde die Befreiung versagen. Hält die Vertretungskörperschaft oder der Ausschuss den Widerspruch für unberechtigt, hat die höhere Naturschutzbehörde innerhalb einer Frist von sechs Wochen darüber zu entscheiden. Lässt sie die Frist verstreichen, kann die Befreiung durch die untere Naturschutzbehörde erteilt werden. Die Sätze 2 bis 5 gelten auch für die beabsichtigte Erteilung von wesentlichen Ausnahmen von Verboten in Naturschutzgebieten, soweit es sich dabei nicht um gebundene Entscheidungen handelt.“

Beteiligungsfälle (1)

„Die Beiräte sind vor allen wichtigen Entscheidungen und Maßnahmen der unteren Naturschutzbehörde zu hören. Die Beiräte sind rechtzeitig zu unterrichten.“ (LNatSchG NRW § 70 Abs. 1)

- Listen über Ersatzgelder (LNatSchG § 31 Abs. 4 Satz 5)
- Vorschlagsrecht für Naturschutzwacht
- Aufstellung von Landschaftsplänen
- Ordnungsbehördliche Verordnungen (NSG, LSG, LB, Naturdenkmale etc.)
- Übersicht über geplante Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen in der Landschaft

(RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 11.4.1990)

Bund für
Umwelt und
Naturschutz
Deutschland



FRIENDS OF THE EARTH GERMANY

Beteiligungsfälle (2)

- Flächennutzungspläne und wichtige Bebauungspläne
- Erlass von Baumschutzsatzungen
- Sperrung von Wegen und Flächen
- Planung von Vorhaben des Verkehrswegebau, der Abfallbeseitigung, der Wasserwirtschaft, der Kernenergie, des Luftverkehrs, der Flurbereinigung, des Bergbaues, der Abgrabungswirtschaft und des Leitungsbaues sowie von Vorhaben für Freizeit, Erholung und Sport

(RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 11.4.1990)

Bund für
Umwelt und
Naturschutz
Deutschland



FRIENDS OF THE EARTH GERMANY

Was passiert mit den Beschlüssen?

Die Beschlüsse des Beirates werden protokolliert und über die untere Naturschutzbehörde an die zuständigen Ämter und politischen Gremien geleitet.

Bei der Stadt Dortmund wird der Beirat im Gremieninformationssystem (GIS) geführt. Sofern der Beirat auf der Beschlussleiste der Vorlagen der politische Gremien steht, werden Beschlüsse automatisch in das GIS eingepflegt. Das GIS ist öffentlich zugänglich.

<https://dosys01.digistattdo.de/dosys/gremniedweb1.nsf/NiederschriftenWeb?OpenView&Start=1&Count=30&Collapse=3#3>

Bund für
Umwelt und
Naturschutz
Deutschland



FRIENDS OF THE EARTH GERMANY

Unterstützung durch Behörde

- Bereitstellung angemessener Geschäftsführung
- Fertigung der Niederschriften
- Mitglieder erhalten Sitzungsgeld bzw. Erstattung von Verdienstaufschlag
- Vorsitzender erhält monatliche Pauschalentschädigung